



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. Dezember 2010

Nr. 2010-802 R-362-25 Dringliche Interpellation Armin Braunwalder, Erstfeld, zur Einhaltung der Fristen gemäss Artikel 5 der Geschäftsordnung; Antwort des Regierungsrats

Am 15. Dezember 2010 reichte Armin Braunwalder, Erstfeld, im Namen und im Auftrag aller Landratsfraktionen eine als dringlich bezeichnete Interpellation ein, in der er Folgendes festhält: Nach Artikel 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) sollten Berichte und Anträge des Regierungsrats dem Rat spätestens 14 Tage, umfangreiche Geschäfte spätestens einen Monat und Anträge der Kommissionen spätestens eine Woche vor Sessionsbeginn zugestellt werden. Für einige Geschäfte, insbesondere der Dezember-Session 2010, seien diese Fristen deutlich missachtet worden, was eine seriöse Vorbereitung der Geschäfte auch in den Fraktionen verhinderte. Der Landrat sehe sich deshalb gezwungen, einige Geschäfte aus der Traktandenliste der Dezember-Session 2010 zu streichen. Obwohl auch Wahlgeschäfte zu spät vorgelegt worden seien, beuge man sich den Umständen und werde diese behandeln. Das könne aber keine Lösung für die Zukunft sein und derartige Pannen dürften sich nicht wiederholen.

Gestützt darauf fragt der Interpellant den Regierungsrat, was er konkret unternehme, um solche Pannen in Zukunft auszuschliessen. Neben einer fristgerechten Zustellung der Landratsunterlagen verlange er zudem, dass Traktandenlisten vorgelegt werden, die nicht mehr dazu zwingen, Geschäfte abzutraktandieren. Im Zweifel seien zeitkritische Vorlagen gar nicht erst zu traktandieren. Insofern sei auch das Landratsbüro gefordert, das letztlich die Traktandenliste in Absprache mit dem Regierungsrat beschliesst (Art. 3a GO).

Der Rat hat die Interpellation dringlich erklärt, was den Regierungsrat verpflichtet, sie innert fünf Arbeitstagen schriftlich zu beantworten und für die nächste Session zu traktandieren (Art. 84 Abs. 3 GO).

Antwort des Regierungsrats

1. Feststellung

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Interpellanten, dass gewisse Unterlagen, namentlich für die Dezember-Session, den Mitgliedern des Landrats zu spät zugestellt worden sind. Die Fristen, die Artikel 5 GO hierfür setzt, sind nicht durchwegs eingehalten worden. Der Landammann hat sich dafür in der Session vom 15. Dezember 2010 beim Landrat entschuldigt.

2. Ablauf

Ein Geschäft, das als Bericht und Antrag dem Landrat vorgelegt wird, durchläuft verschiedene Etappen. Ausgangspunkt bildet der Regierungsratsbeschluss (RRB). Wird er vom Regierungsrat verabschiedet, hat die Standeskanzlei diesen zu verarbeiten, das heisst, sie muss ihn im Sinne der regierungsrätlichen Diskussion bereinigen. Hernach wird die Vorlage durch eine externe Fachperson gelesen, um allfällige Druck-, Grammatik- und andere Fehler möglichst zu vermeiden. Die so entdeckten Korrekturen sind wiederum durch die Standeskanzlei zu bereinigen. Erst jetzt kann der RRB kopiert, verpackt und dem Landrat verschickt werden. Diese Etappen verzögern sich zudem, wenn ein Beschluss des Regierungsrats nach einer Woche die Genehmigung (Protokollgenehmigung) bestehen muss. Ist der Landrat bedient, folgt der postalische Versand an die Medien.

Die beschriebenen Etappen benötigen mindestens vier Tage, nachdem der Regierungsrat seinen Beschluss gefasst hat. Diese Zeitspanne verlängert sich entsprechend, wenn zuerst die Protokollgenehmigung durch den Regierungsrat abgewartet werden muss.

Tabellarisch lässt sich der Zeitaufwand für einen "normalen" Bericht und Antrag wie folgt darstellen. Der Zeitaufwand vergrössert sich entsprechend, wenn das Geschäft zuerst die Protokollgenehmigung durch den Regierungsrat bestehen muss.

Geschäft	Zeitaufwand
Regierungsratsbeschluss	Ausgangspunkt
Verarbeitung in der Standeskanzlei (SK)	
– Bereinigung anhand der RR-Beschlüsse	1 Tag
– lesen durch externe Fachperson	1 Tag
– Korrektur auf der Standeskanzlei	1 Tag
– kopieren, verpacken, Versand an LR	1 Tag ¹
Total	mindestens 4 Tage nach RRB²
Versand an die Medien	1 bis 2 Tage nach dem postalischen LR-Versand

3. Massnahmen

Der Regierungsrat ist bereit, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um die Zeitvorgaben nach Artikel 5 Absatz 3 GO einzuhalten. Zu diesem Zweck hat er für sich und die Verwaltung Folgendes beschlossen:

- a) Der Regierungsrat beschliesst Geschäfte zuhanden des Landrats im Normalfall spätestens drei Wochen vor der Landratssession, bei umfangreichen Geschäften spätestens fünf Wochen vor der Landratssession.
- b) Alle Vorlagen des Regierungsrats an den Landrat werden diesem via E-Mail zugestellt, sobald sie bereinigt sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle Mitglieder des Landrats per E-Mail erreichbar sind.
- c) Der Postversand an die Mitglieder des Landrats erfolgt so rechtzeitig, dass die Fristen nach Artikel 5 GO eingehalten sind.
- d) Um diese Massnahmen zu gewährleisten, beauftragt der Regierungsrat die Standeskanzlei, ein internes Controlling des Landratsversands einzuführen.

¹ Wenn die Protokollgenehmigung durch den RR abzuwarten ist, kann dieser Verfahrensschritt erst nach der Protokollgenehmigung erfolgen.

² Wenn die Protokollgenehmigung durch den RR abzuwarten ist, kann dieser Verfahrensschritt erst nach der Protokollgenehmigung erfolgen.

4. Schlussbemerkung

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass ein ordentlicher Ratsbetrieb nur möglich ist, wenn die Unterlagen rechtzeitig zugestellt werden. Andererseits ersucht er um Verständnis, dass in Ausnahmefällen die Zeitvorgaben, die Artikel 5 Absatz 3 GO als Regel vorsieht, geringfügig unterschritten werden müssen. Selbstverständlich versucht der Regierungsrat, das zu verhindern. Er hofft und ist überzeugt, dass die getroffenen Massnahmen wesentlich dazu beitragen, dem echten Anliegen der Interpellation damit im beschriebenen Sinn Rechnung zu tragen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Kanzleidirektor und Landammannamt.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schubert', written in a cursive style.